



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXI. Vertrag des Kurfürsten mit Claus von Arnim wegen Abtretung des Antheils des letztern an Biesenthal für 56,000 Thaler, vom 15. Juni 1577.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

XXI. Vertrag des Kurfürsten mit Claus von Arnim wegen Abtretung des Anttheils des
 Lehens an Biesenthal für 56,000 Thaler, vom 15. Juni 1577.

Zu wissenn, das der Durchleuchtigster hochgeborne Furst vnd Herr, herr Johans George etc. — mit Claufenn von Arnimb vmb seinenn Antheill, Lehenn vnd gutter zu Biesenthal gnediglich gehandelt vnd er, der Itzgedachte Claus von Arnimb darauff aus wolbedachtem muthe, guttenn willenn vnd Raht, vorbetrachtung vnd rechter wissenschafft, vor sich vnd seine Menliche Leibes-Lebens-Erbenn hiemit kraft dieses brieffes hochgedachter I. Churfl. G., derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn, Marggraffenn vnd Churfürstenn zu Brandenburgk berurten seinen Antheill am Stedtleinn Biesendahl etc. — eigenthumblich vorkaufft, vbergeben, Cedirett, Abgetretenn vnd eingereumett etc. — Dagegenn vnd hinwiederumb habenn hochgedachte I. Churfl. G. vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommenn, Marggraffenn vnd Churfürsten zu Brandenburgk hiemit Kraft dieses Brieffes, obgenantenn Clawsen von Arnimb vnd seinenn Menlichenn Leibes-Lehns-Erbenn Zu genuiglicher wiedererstatunge vnd befriedunge desinn allenn, was er I. Churfl. G. wie obgemelt vorkaufft, vberlassenn vnd Cedirt, Sechs vnd Funftzig Taufent thaler an gelde zu gebenn zugesagt vnd versprochen, Auch ihme dieselbenn darauf vorfichern vnd vormuge der abhandlung vnd folcher vferichtenn Versicherung richtig erlegenn, Zalen vnd Zustellenn lassenn, Vonn welchenn 56,000 Thalern er 16,000 thaler zu betzahlung seiner bedranglichen schulde anwendenn vnd gebrauchenn magk, die andern 40,000 thaler aber soll vnd will er zum schirstenn vnder Ihrer Churfl. G. vnd in derselben Landenn ann Lehenn zu legenn vnd antzuwendenn hiemit schuldig vnd verbundenn seinn. Do ihme auch ein Lehenn gutt inn vnsernn Landenn zu Kaufe vorstünde, wollenn wir Ihme die ertigkeit vnd denn Vorkauff darann mitt vnserm Consens vor allenn andern gönnenn vnd vorstaden. Vnd mitlerweill, bis solchs geschicht, sollenn dieselbenn 40,000 thaler einenn wegk wie denn andern Lehenn seinn vnd bleibenn, Daruber auch er vnd seine Menliche Leibes-Lehenserbenn, Itzo vnd Künftig Jedertzeit, wenn vnd so oft es zu falle kombtt, von I. Churfl. G. vnd derselben Nachkommenn die Lehenn suchenn, nehmenn vnd empfangenn, desgleichenn dauonn vnd von dem gutte Myrow die gebührliche Ritterdienste vnd was er sonstenn von altershero zu leistenn schuldig gewesenn, Nochmalen thunn vnd leisten, Mitler Zeit auch er vnd seine Menliche leibes Lehenserbenn von folcher barschafft mit keiner steur sollen belegt werdenn; vnd wollenn I. Churfl. G. Ihme auch darüber Lehenn vnd gefamte handtbrieffe, Immafsen Er vnd seine Vetternn, die hiebeuor ann denn guttern Biesenthal gehabt, gebenn vnd vollentziehen lassenn, Alles getrewlich vnd vngefehrlich. Des zu Vrkundt steter, fester, Ewiger vnd vnwiederrufflicher, gewisser vnd vnuorbruchlicher haltunge seindt dieser Kaufsvorschreibunge Zwei gleichlauts verfertiget etc. (wie in vorstehenden Urkunden). Geschehenn vnd gegeben zu Grimnitz, am Tage Viti, nach Christi etc. geburt im 1577. Jahre.

Nach dem Biesenthal'schen Erbregister von 1595.